

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 15 Landeswohnraumförderungs-gesetz (LWoFG)

Stadt Ulm



Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um Beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt.

Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages. Angaben die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden.

Stadt Ulm
 Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
 Abteilung Verwaltung, Haushalt, Wohnen
 Münchner Str. 2, 89073 Ulm
 Telefon 0731/161-6074
 Email wohngeldstelle@ulm.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr.: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
 (Ende Beratungszeit 11:45 Uhr, bzw. 16:45 Uhr)

Antragstellerin / Antragsteller

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand
--------------------------------	---------	--------------	---------------

Anschrift

Staße, Hausnummer, PLZ, Ort	Telefon (freiwillig)
-----------------------------	----------------------

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname	Geb. Datum	Verhältnis zum Antragsteller	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*	Eigenes Einkommen
1	Antragstellerin / Antragsteller	- s. o. -				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
8						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

Sind Sie oder ein anderer Haushaltsangehöriger vorübergehend vom Haushalt abwesend?

Nein Ja, folgende Personen

Familienname, Vorname	Dauer der Abwesenheit (von-bis)	Grund
-----------------------	---------------------------------	-------

Vorübergehende Abwesenheit vom Haushalts liegt z.B. bei befristeten Auslandsaufenthalten, Seeleuten und Häftlingen vor.

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

a) Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

ehemalige Wohnsitzlose ehemalige Strafgefangene Suchtkranke

b) Schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung

Familienname, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses
-----------------------	--------------------------

Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushaltseinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2a, 2b des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragsteller	Name	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit				
geringfügige Beschäftigung				
selbständiger Tätigkeit				
Vermietung- und Verpachtung / Kapitalvermögen				
Alters-/Witwenrente/Pensionen/ Betriebsrente				
wiederkehrenden Bezügen				
steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr. 2 EStG)				

Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen (bitte eintragen und Nachweis vorlegen).

Nachgewiesene Werbungskosten				
------------------------------	--	--	--	--

Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!
 Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Kindergeld / Elterngeld / Unterhalt				
sonstige Einnahmen				

Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Familienname, Vorname	Datum	Grund der Verringerung / Erhöhung	Neuer Betrag

Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein - oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Art und Wert des Vermögens. Bei Wohneigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben.

Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialmietwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige Wohnung

	Miete mit Nebenkosten (€)	Größe in m ²	Anzahl der Wohnräume
--	---------------------------	-------------------------	----------------------

Tauschwohnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung	Miete mit Nebenkosten (€)	Größe in m ²	Anzahl der Wohnräume
--	---------------------------	-------------------------	----------------------

Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. zur Aufnahme von Angehörigen).

Ein zusätzlicher Raumbedarf besteht, bzw. wird zukünftig erwartet (falls ja, bitte begründen)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,
---	--

Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf

Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von dem / der Antragsteller / in und jedem zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglied, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis vorgelegt. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

Wichtige Hinweise der Stadt Ulm

Ändern sich die Verhältnisse innerhalb des Haushaltes zwischen der Ausstellung und dem beabsichtigten Bezug einer geförderten Wohnung (z. B. ein weiterer Haushaltsangehöriger soll mit in die geförderte Wohnung ziehen bzw. ein Haushaltsangehöriger zieht nicht in die geförderte Wohnung mit ein) ist umgehend ein neuer Antrag auf Grund der veränderten Verhältnisse zu stellen und die Einkommensverhältnisse bei Bedarf noch einmal nachzuweisen. Ebenfalls ist der bereits ausgehändigte Wohnberechtigungsschein vollumfänglich zurück zu geben. Der Bezug der vorgesehenen geförderten Wohnung darf bis zur Neubewertung der veränderten Verhältnisse nicht erfolgen!

Wird eine geförderte Sozialmietwohnung ohne entsprechende Berechtigung bezogen, kann die Stadt Ulm ggf. die Kündigung oder die Räumung der Wohnung anordnen.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag bestätige ich, die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (Datenschutz nach DSGVO und Betroffenenrechte)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Wohnraumförderungsstelle/Wohngeldbehörde der Stadt Ulm, Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731/161-6074
E-Mail: wohngeldstelle@ulm.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Ulm
Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste; Rechtsstelle
Kornhausplatz 4, 89073 Ulm
Tel.: 0731/161-2420
E-Mail: datenschutz @ulm.de

3. Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Anträge auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zu bearbeiten.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e DSGVO i.V.m. dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) erhoben.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 5 Jahre zu Archivierungszwecken gespeichert bzw. aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- ☒ Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e DSGVO i.V.m. dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG). Die Stadt Ulm benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zu bearbeiten.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.